



Problematik der Besteuerung der von Grenzgängern bezogenen Abfindungen (Deutschland/Frankreich)

Neuigkeit - Juni 2023: Risiko der Doppelbesteuerung in einer bestimmten Konstellation konkretisiert

Im Jahr 2023 wurde der TFG 3.0 ein konkreter Fall zur Kenntnis gebracht, der das Risiko der Doppelbesteuerung bei Abfindungen, die ein Grenzgänger erhält, aufgrund unterschiedlicher Auslegungen des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) durch die deutsche und die französische Steuerverwaltung bestätigte. Dieses Risiko wurde von der TFG 2.0 bereits im Jahr 2020 festgestellt. (Siehe dazu: [Zusammenfassung der Problematik, April 2020](#)).

Zum Sachverhalt: Im Rahmen seiner Entlassung erhielt ein in Deutschland beschäftigter und in Frankreich wohnhafter Arbeitnehmer, der die Grenzgängereigenschaft im Sinne des deutsch-französischen (DBA) besaß, eine Abfindung. Während des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber hatte er einige Jahre in Deutschland gewohnt.

Die französische Steuerverwaltung nimmt auf Anfrage wie folgt Stellung: Die Steuerhoheit liegt gemäß Art. 13 Abs. 5 des deutsch-französischen DBA für den gesamten erhaltenen Betrag bei Frankreich (sog. "Grenzgängerregelung").

In Bezug auf die Position der deutschen Finanzverwaltung ist eine Neuerung zu verzeichnen. In einem Schreiben vom 28.12.2021 (1.3.1, Seite 13) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine frühere, im Schreiben vom 03.05.2018 (siehe Zusammenfassung der TFG vom April 2020) dargelegte Position zur steuerlichen Behandlung von Abfindungen präzisiert: *"Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, sind für Zwecke der Anwendung des Abkommens dem Staat zuzuordnen, dem das Besteuerungsrecht für die aktive Tätigkeit zustand."*



Gegebenenfalls erfolgt eine Aufteilung zwischen dem Tätigkeitsstaat und dem Ansässigkeitsstaat, wenn in mindestens einem Jahr die Grenzgängereigenschaft nicht gegeben war.“

Die "klassische" Situation von Grenzgängern, die über den gesamten relevanten Beschäftigungszeitraum die steuerliche Grenzgängereigenschaft haben, bleibt unproblematisch, da beide Staaten eine Zuordnung der Abfindung unter Art. 13 Abs. 5 vornehmen und sich somit auf ein Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates einigen.

Das Risiko der Doppelbesteuerung besteht hingegen, wenn es um die dargestellte spezifische Konstellation geht: eine Abfindung, die an einen Arbeitnehmer gezahlt wird, der zuletzt steuerlicher Grenzgänger war, diese Eigenschaft aber im Laufe des Arbeitsverhältnisses mindestens in einem Jahr verloren hatte: Frankreich hält sich für die Besteuerung des gesamten an den Grenzgänger gezahlten Betrags für zuständig und Deutschland hält sich für die Besteuerung eines Teils des Betrags für zuständig, der in den Jahren bezogen wurde, in denen der Wohnsitz und damit das Einkommensbesteuerungsrecht in Deutschland lagen.

Im Jahr 2020 hatte die TFG im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach dem Aachener Vertrag bereits empfohlen, eine Verständigungsvereinbarung zwischen Frankreich und Deutschland zum Thema Abfindungen zu erreichen, wie es sie auch für andere DBA gibt. Die TFG 3.0 betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine solche Verständigungsvereinbarung rechtlich abzusichern, um zu verhindern, dass ihre Gültigkeit in Zukunft vor nationalen Gerichten in Frage gestellt wird. Dieses Phänomen ist derzeit im Zusammenhang mit der Verständigungsvereinbarung zu beobachten, die das Schicksal von Abfindungen im Rahmen des DBA Deutschland-Luxemburg regelt: Diese wurde von einem deutschen Gericht in Frage gestellt, und der



Bundesfinanzhof (BFH), bei dem ein Antrag auf Revision gestellt wurde, wird in Kürze über diese Frage entscheiden müssen. Die in der Verständigungsvereinbarung gewählte gemeinsame Auslegung des DBA dürfte nicht über den Wortlaut des Abkommens hinausgehen oder zu einem Ergebnis führen, das dem Abkommen zuwiderläuft.

Fazit: Aufgrund der jüngsten Entwicklungen ruft die TFG 3.0 erneut zum **Abschluss einer Verständigungsvereinbarung** zwischen den beiden Staaten auf, um die Frage der steuerlichen Behandlung von Abfindungen bilateral im Sinne der Vermeidung und Beseitigung von Doppelbesteuerung zu regeln.

Haftungsausschluss

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrechte: © **Task Force Grenzgänger 3.0, Juni 2022**

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion unzulässig.

Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion

Juni 2023

Alfonsine Camiolo

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6-8
66111 Saarbrücken

Projektpartner

